

584

Die Absperrung des Brandplatzes, sowie die Uebertwachung der geretteten Gegenstände übernimmt das Feuerpiquet des Militärs und die Schutzmannschaft.

Rauchverbot im Stadttheater.

Ortspolizeiliche Vorschrift v. 22. Mai 1908 auf Grund des § 368 Ziff. 8 R.=St.=G.=B.

Das Rauchen ist in sämtlichen Räumen des hiesigen Stadttheaters verboten. Zuwiderhandlungen können auf Grund des § 368 Ziff. 8 R.=St.=G.=B. mit Geld bis zu 60 Mk. oder Haft bis zu 14 Tagen bestraft werden.

Straßenpolizei-Ordnung für die Stadt Heidelberg.

Ortspolizeiliche Vorschrift vom 1. Juni 1902.

Auszug (i. Mitsch, Orts- und Bezirkspolizeiliche Vorschriften S. 105, Verlag J. Hörning).

§ 1. Vorbemerkung.

Als öffentliche Straßen im Sinne dieser Vorschrift gelten neben öffentlichen Plätzen und Brücken auch Privatstraßen, welche dem öffentlichen Verkehr geöffnet sind.

I. Benützung der öffentlichen Straßen.

§ 2. Im Allgemeinen.

Jede Benützung der öffentlichen Straßen muß so erfolgen, wie sie bei Aufwendung gewöhnlicher Sorgfalt den allgemeinen Verkehr am wenigsten behindert, das mindeste Geräusch verursacht und die geringste Gefährdung von Personen oder Sachen mit sich bringt.

Im einzelnen sind neben den nachfolgenden Vorschriften die jeweiligen Anordnungen der Polizeiorgane zu befolgen.

§ 3. Aufstellung und Lagerung von Gegenständen.

Veränderungen an Straßenkörpern.

Die Benützung der öffentlichen Straßen zur Aufstellung und Lagerung von den freien Verkehr behindernden Gegenständen oder zu gewerblichen Zwecken, sowie jede Veränderung der Straßenoberfläche, insbesondere durch Grabarbeiten seitens Privater ist mit den in den folgenden Bestimmungen gestatteten Ausnahmen ohne vorherige Erlaubnis des Bezirksamtes verboten.

§ 4. Vorübergehende Benützung öffentlicher Straßen.

1. In den von den Geleisen der Straßenbahn berührten Straßenstrecken ist das Aufstellen von Fuhrwerken nur insoweit gestattet, als dadurch der Verkehr nicht gehindert wird. Den auf den Fuhrwerksverkehr angewiesenen Gewerbetreibenden dieser Straßenstrecken kann behufs vorübergehender Aufstellung von Fuhrwerken ein entsprechender Raum in den Seitenstraßen von der Polizeibehörde angewiesen werden.

2. Das Holzmachen in den öffentlichen Straßen ist untersagt. Abgeladene Brennmaterialien sind sofort in die Häuser zu verbringen.

Die Erlaubnis zur vorübergehenden Benützung der öffentlichen Straßen wird hiermit im Allgemeinen erteilt:

3. Bei Vornahme von Bauten und baulichen Ausbesserungen zur Lagerung von Baumaterialien u. s. w. nach Maßgabe der bezüglichen Bestimmungen der städtischen Bauordnung.

4. Den Wirten zur Aufstellung der bei ihnen einkehrenden Fuhrwerke. Auf der Hauptstraße ist jedoch eine Aufstellung solcher Fuhrwerke verboten; den auf der Hauptstraße wohnenden Wirten ist die Aufstellung der bei ihnen einkehrenden Fuhrwerke an folgenden Plätzen gestattet: auf den Straßen auf der Ost-, West- und Südseite des Karlsplatzes, wofür zur Meßzeit der östliche Teil der Karlstraße nebst der Plankengasse benützt werden kann.

§ 5. Beleuchtung von Straßenhemmnissen während der Nachtzeit.

Alle Hemmnisse des Straßenverkehrs sind vom Eintritt der Dunkelheit